

Information zu aktuellen Anforderungen bei Änderungsvorhaben im Betriebsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie der EU wurde das Bundes-Immissionsschutzgesetz 2017 neu gefasst (aktuelle Fassung vom 08.04.2019). Mit diesem Schreiben möchten wir Sie darüber informieren, welche Anforderungen Sie bei Änderungsvorhaben in Ihrem Betriebsbereich beachten müssen. Nicht betrachtet werden hier Änderungen, für die eine Betriebsplanzulassung nach dem Bundesberggesetz erforderlich ist.

Änderung im Betriebsbereich - Anzeigeverfahren

Wenn Sie Änderungen an Ihrer **genehmigungsbedürftigen Anlage** vornehmen möchten, dann teilen Sie diese bitte vorher wie gewohnt durch eine Anzeige bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde nach § 15 BImSchG mit (sofern Sie nicht direkt eine Genehmigung beantragen wollen). Gemäß § 15 Absatz 2a BImSchG gibt es im Falle einer störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, jedoch folgende neue Regelungen:

- Die zuständige Behörde hat zwei Monate Bearbeitungszeit anstatt nur einem Monat, um nach Eingang der Anzeige zu prüfen, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
- Soweit es erforderlich ist, kann die zuständige Behörde ein Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands verlangen.
- Entgegen § 15 Absatz 2 BImSchG, darf die Änderung nicht vorgenommen werden, solange keine Mitteilung der Behörde vorliegt, dass keine Genehmigung erforderlich ist.

Wenn Sie eine störfallrelevante Änderung einer **nicht genehmigungsbedürftigen Anlage** planen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, so müssen Sie dies laut § 23 a BImSchG vor der Durchführung der zuständigen Immissionsschutzbehörde anzeigen (sofern Sie nicht direkt eine Genehmigung beantragen wollen). Die oben stehenden Informationen zum Anzeigeverfahren nach § 15 Absatz 2a gelten auch für das Anzeigeverfahren nach § 23 a BImSchG.

Änderung im Betriebsbereich - Genehmigungsverfahren

Sollte festgestellt werden, dass

- eine störfallrelevante Änderung an einer Anlage vorliegt, welche Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist sowie
- der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird und
- der angemessene Sicherheitsabstand nicht schon im Zuge der Bauleitplanung betrachtet wurde,

dann gilt für **genehmigungsbedürftige Anlagen** Folgendes:

- Eine Genehmigung nach § 16a BImSchG ist erforderlich, sofern die Änderung nicht so wieso unter § 16 BImSchG fällt. Zuständig ist die Immissionsschutzbehörde.
- Auch bei Anlagen, die im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG genehmigt worden sind, wird das Änderungsgenehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt (§ 19 Absatz 4 BImSchG).
- Bei Anlagen, die im förmlichen Verfahren nach § 10 genehmigt worden sind, besteht keine Möglichkeit mehr nach § 16 Absatz 2 BImSchG zu beantragen, auf die Öffentlichkeitsbeteiligung zu verzichten (§ 19 Absatz 4 BImSchG).

Für **nicht genehmigungsbedürftige Anlagen** gilt in diesem Fall:

- Eine Genehmigung nach § 23 b Absatz 1 BImSchG ist erforderlich (auch wenn die Anlage ursprünglich mit einer Baugenehmigung errichtet wurde). Das Genehmigungsverfahren wird von der zuständigen Immissionsschutzbehörde durchgeführt.
- Im Genehmigungsverfahren ist die Öffentlichkeit zu beteiligen (§ 23 b Absatz 2).

Eine **Öffentlichkeitsbeteiligung**, welche sich aus der Anwendung von § 19 Absatz 4 oder § 23 b Absatz 2 BImSchG ergibt, umfasst nicht alle Anforderungen, die für das förmliche Verfahren nach § 10 für BImSchG vorgesehen sind: Es ist kein Erörterungstermin vorgesehen und Einwendungen können nur von Personen, deren Belange berührt sind oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, erhoben werden (betroffene Öffentlichkeit).

Hinweis: Bauvorhaben in der Nachbarschaft

Sollten Dritte Bauvorhaben in der Nachbarschaft Ihres Betriebsbereiches planen, die keiner Genehmigung nach BImSchG bedürfen (z.B. Krankenhäuser etc.), so fällt dies in den Zuständigkeitsbereich der unteren Bauaufsichtsbehörde. Diese hat zu prüfen, ob es sich um ein Schutzobjekt handelt, durch welches der angemessene Sicherheitsabstand unterschritten wird und ob das Vorhaben zulässig ist. Das Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes ist durch den Bauherren/die Bauherrin in Auftrag zu geben. Auch wenn hier für Sie keine unmittelbare Handlungsverpflichtung besteht, kann es von Vorteil sein, die untere Bauaufsichtsbehörde auf Ihren Betriebsbereich aufmerksam zu machen und sich gegebenenfalls im Rahmen einer Öffentlichkeitsbeteiligung einzubringen.

Begriffserläuterungen

Störfallrelevante Änderung

Gemäß § 3 Absatz 5b BImSchG ist eine störfallrelevante Änderung eine Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereichs einschließlich der Änderung eines Lagers, eines Verfahrens oder der Art oder physikalischen Form oder der Mengen der gefährlichen Stoffe im Sinne des Anhangs I der Störfallverordnung, aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren schwerer Unfälle ergeben können. Eine störfallrelevante Änderung einer Anlage oder eines Betriebsbereichs liegt zudem vor, wenn eine Änderung dazu führen könnte, dass ein Betriebsbereich der unteren Klasse zu einem Betriebsbereich der oberen Klasse wird oder umgekehrt.

Angemessener Sicherheitsabstand

Nach § 3 Absatz 5c BImSchG ist der angemessene Sicherheitsabstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage (Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs) und einem benachbarten Schutzobjekt eine Schutzmaßnahme, welche zur gebotenen Begrenzung der möglichen Auswirkungen durch schwere Unfälle beiträgt. Der angemessene Sicherheitsabstand wird i. d. R. von einem Sachverständigen anhand störfallspezifischer Faktoren ermittelt (<https://www.resymesa.de/ReSyMeSa/Allgemein>). Als Grundlage werden zurzeit der Leitfaden KAS-18 und die Arbeitshilfen KAS-32 und KAS-33 der Kommission für Anlagensicherheit herangezogen (<https://www.kas-bmu.de/kas-publikationen.html>).

Benachbarte Schutzobjekte

Benachbarte Schutzobjekte sind laut § 3 Absatz 5d BImSchG ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete. Weitere Konkretisierungen ergeben sich aus § 62 und 68 der niedersächsischen Bauordnung. Einen Auslegungsvorschlag zum Begriff „wichtige Verkehrswege“ hat die EU-Kommission den Mitgliedsstaaten bereits zur Seveso II Richtlinie unterbreitet (siehe Fragen und Antworten zur Richtlinie 96/82/EG Seite 16 Frage B-18 <https://www.kas-bmu.de/studien-ergaenzende-dokumente.html>).